

EBA/GL/2024/13

9.10.2024

Leitlinien

über Rücktauschpläne gemäß den Artikeln 47 und 55 der Verordnung (EU) 2023/1114

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2023/1114² sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren).

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 10.02.2025 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/13“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien spezifizieren a) den Inhalt des Rücktauschplans, b) die Regelmäßigkeit der Überprüfung und Aktualisierung dieses Plans und c) die Elemente, durch die die Umsetzung des Rücktauschplans ausgelöst wird, den Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token und Emittenten von E-Geld-Token gemäß den Artikeln 47 und 55 der Verordnung (EU) 2023/1114 erstellen und aufrechterhalten müssen.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien richten sich an die Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token und die Emittenten von E-Geld-Token (im Sinne der Definition gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Verordnung (EU) 2023/1114).
7. Für Emittenten von E-Geld-Token, die nicht der Pflicht zur Haltung einer Vermögenswertreserve unterliegen (weil sie entweder Kreditinstitute oder E-Geld-Institute sind, die nicht signifikante Token ausgeben, und ihre jeweils zuständige Behörde ihnen diese Pflicht nicht gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 auferlegt hat), gelten die Teilabschnitte „Zuweisung der Vermögenswertreserve zur Erfüllung der Rücktauschforderungen der Inhaber von Token“ und „Verwertung der Vermögenswertreserve“ (jeweils in Abschnitt 4.2 zu finden) nicht, außer derjenigen Absätze, für die ausdrücklich auf die sinngemäße Anwendung (*mutatis mutandis*) hingewiesen wird, sowie jeglichem anderen Absatz oder Abschnitt in den Leitlinien, von dem angenommen wird, dass der Emittent der genannten Pflicht unterliegt.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2023/1114.
9. Diese Leitlinien richten sich zudem an folgende Emittenten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1114:
 - i) Emittenten vermögenswertreferenzierter Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der genannten Verordnung oder
 - ii) Emittenten von E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der genannten Verordnung.

Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) 2023/1114 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

11. Diese Leitlinien gelten ab dem 10.02.2025.

4. Rücktauschpläne

4.1 Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit

12. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Emittenten und die zuständige Behörde bei der Festlegung der Detailtiefe des Inhalts und der Häufigkeit der regelmäßigen Überprüfung des Rücktauschplans die folgenden Kriterien berücksichtigen:
- i. die Einstufung von vermögenswertreferenzierten Token (ART) oder E-Geld-Token (EMT) als signifikant gemäß den Artikeln 43 und 44 sowie den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) 2023/1114;
 - ii. für Emittenten eines ART und für Emittenten eines EMT, die der Anforderung unterliegen, eine Vermögenswertreserve gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zu halten, den Umfang, die Volatilität, die Zusammensetzung, die Konzentration und die Art des Reservevermögens und des ART oder des EMT selbst;
 - iii. mehrere ausstehende Emissionen von ART oder EMT desselben Emittenten;
 - iv. Emission desselben ART oder EMT durch mehrere Emittenten;
 - v. die Komplexität und das Risikoprofil des Geschäftsmodells des Emittenten unter Berücksichtigung aller sonstigen finanziellen oder nichtfinanziellen Tätigkeiten.
13. Rücktauschpläne, die von Emittenten eines signifikanten ART oder EMT oder im Falle einer gepoolten Emission eines ART oder eines EMT von mehreren Emittenten oder von Emittenten mit mehreren ausstehenden Emissionen oder mit komplexen Geschäftsmodellen und einem erhöhten Risikoprofil erstellt wurden, wie von den zuständigen Behörden festgestellt, begründet und mitgeteilt, sollten:
- i. detaillierter und umfassender sein, um ihre Glaubwürdigkeit, Durchführbarkeit und rechtzeitige Umsetzung nachzuweisen; und
 - ii. mindestens einmal jährlich überarbeitet und aktualisiert werden.
14. Emittenten, die die in Absatz 13 genannten Kriterien nicht erfüllen, sollten den Rücktauschplan überarbeiten und aktualisieren, wenn sich eine Änderung wesentlich auf den Inhalt des Rücktauschplans auswirkt. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörde, von den Instituten eine häufigere Aktualisierung ihrer Rücktauschpläne zu verlangen.

4.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele des Rücktauschplans

15. Im Fall von mehr als einer ausstehenden Emission von ART oder EMT durch den Emittenten sollte der Rücktauschplan für jeden betreffenden Token die Verflechtung zwischen den ausstehenden ART und/oder EMT angemessen berücksichtigen.
16. Der Rücktauschplan, der gemäß diesen Leitlinien erstellt wird, könnte personenbezogene Daten über Geschäftsführer, Dritte oder Inhaber von Schlüsselfunktionen enthalten. Im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679³ verankerten Grundsatz der Datenminimierung sollte es sich bei solchen personenbezogenen Daten um Daten handeln, die als notwendig und angemessen erachtet werden. Bei der Erstellung von Rücktauschplänen und/oder bei der Bewertung des Rücktauschplans sollten die Emittenten bzw. die zuständigen Behörden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 einhalten. Darüber hinaus sollten solche personenbezogenen Daten im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen nicht länger als notwendig gespeichert werden.

Gleichbehandlung und kein unangemessener wirtschaftlicher Schaden

17. Die Emittenten sollten bei der Erstellung des Rücktauschplans Maßnahmen und Verfahren festlegen, um eine Gleichbehandlung aller Inhaber von Token sowie den Schutz des mit dem Token verbundenen Rücktauschrechts, wie im Kryptowerte-Whitepaper gemäß Anhang II bzw. Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1114 beschrieben, für einen ART bzw. ein EMT zu gewährleisten.
18. Zu diesem Zweck sollten im Rücktauschplan die Maßnahmen und damit verbundenen Verfahren festgelegt werden, um unter anderem sicherzustellen, dass der vorgesehene Zeitraum und die vorgesehene Methode zur Erfüllung des Rücktauschrechts gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 und dem Kryptowerte-Whitepaper eingehalten werden.
19. Sofern im Kryptowerte-Whitepaper nicht anders angegeben oder im anwendbaren nationalen Recht vorgesehen, sollte der Rücktauschplan davon ausgehen, dass alle Inhaber von Token, die über den gleichen rücktauschbaren Token verfügen, gleichbehandelt werden und gleichrangig sind.
20. Um eine gleiche Behandlung aller Inhaber von Token gemäß dem Kryptowerte-Whitepaper zu gewährleisten, sollte der Emittent in den Rücktauschplan aufnehmen, wie der individuelle Rücktausch von Forderungen ausgesetzt wird, sobald die zuständige Behörde eine Entscheidung trifft, die die Umsetzung des Rücktauschplans für den geordneten und kollektiven Rücktausch der Token auslöst. Zu diesem Zweck sollte der Emittent die Bestimmungen im Kryptowerte-

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Whitepapers und das geltende Recht, einschließlich Artikel 46 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 und das nationale Insolvenzrecht, berücksichtigen.

Zuweisung der Vermögenswertreserve zur Erfüllung der Rücktauschforderungen der Inhaber von Token

21. Emittenten von ART und EMT, die der Pflicht zur Haltung einer Vermögensreserve unterliegen, sollten bei der Erstellung des Rücktauschplans davon ausgehen, dass die verbleibende Vermögensreserve, die dem jeweiligen ART oder EMT zugeordnet ist, zur Erfüllung der Rücktauschforderungen aller Inhaber von Token verwendet wird, wenn die zuständige Behörde zu der Einschätzung gelangt, dass der Emittent nicht in der Lage ist oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen gegenüber diesen Inhabern zu erfüllen. Dies sollte das Recht der Inhaber von Token gegen den Emittenten auf den Teil ihrer Forderung (sofern vorhanden), der durch die Liquidation der verbleibenden Vermögenswertreserve nicht erfüllt wurde, im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich des geltenden Insolvenzrechts, unberührt lassen.
22. In Anbetracht der Tatsache, dass Inhaber von Token jederzeit ein Recht auf Rücktausch haben und dass der Rücktauschplan den Inhabern von Token keinen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zufügen darf, sollte im Rücktauschplan angegeben werden, wie die Kosten für die Umsetzung des Rücktauschplans – wie etwa für die Bestellung von Beratern oder Vermittlern oder in Verbindung mit der Verwertung der Vermögenswertreserve – gedeckt werden.
23. Um die Wirksamkeit des Rücktauschrechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass den Inhabern von Token kein ungebührlicher wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird, sollte der Emittent im Rücktauschplan sicherstellen, dass die Kosten für die Verwertung der Vermögenswertreserve oder anderweitig im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rücktauschplans stehende Kosten erst dann den Erlösen aus der Verwertung der Vermögenswertreserve zugewiesen werden, wenn der Betrag für die Erfüllung der Rücktauschforderungen der betreffenden Inhaber von Token bestimmt wurde.
24. Die Emittenten sollten im Rücktauschplan auch klarstellen, inwiefern diese Kosten, auch indirekt, keine Rücktauschgebühren darstellen, die gemäß Artikel 39 Absatz 3 oder Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 unbeschadet des Artikels 46 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht den Inhaber von Token auferlegt werden dürfen.
25. Die im Rücktauschplan angegebenen Kosten sollten durch transparente Verfahren ermittelt werden, angemessen sein und ordnungsgemäß begründet werden.
26. Die Ziffern 22-25 sollten sinngemäß für Emittenten gelten, die nicht der Verpflichtung unterliegen, eine Vermögenswertreserve zu halten, soweit dies mit den geltenden institutsspezifischen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Verwertung des Reservevermögens

27. Um die Forderungen der Inhaber von Token in angemessener Weise zu erfüllen und unangemessenen wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden, sollten Emittenten von ART oder von EMT, die der Pflicht zur Haltung einer Vermögensreserve unterliegen, den Rücktauschplan mit dem Ziel erstellen, die Maximierung der Erlöse aus der Verwertung der verbleibenden Vermögensreserve innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens sicherzustellen.
28. Zu diesem Zweck sollte der Emittent Rücktauschszenarien unter normalen und unter angespannten Marktbedingungen entwickeln und Verwertungsstrategien festlegen, die der Zusammensetzung der Vermögenswertreserve Rechnung tragen.
29. In Anbetracht der Anforderung, dass die Durchführung des Rücktauschplans die Stabilität der Märkte der jeweiligen Vermögenswerte, die Bestandteil des Reservevermögens sind, nicht beeinträchtigen darf, sollten solche Szenarien und Strategien die Wesentlichkeit der Vermögenswertreserve in Bezug auf die den jeweiligen Vermögenswerten zugrunde liegenden Märkte berücksichtigen.
30. Bei der Entwicklung solcher Szenarien sollten Emittenten, die der Verpflichtung zum Halten einer Vermögenswertreserve unterliegen, die Liquiditätsmanagementpolitik und -verfahren berücksichtigen, wie in Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 dargelegt und in Einklang mit Artikel 45 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 und den EBA-Leitlinien zu den gemeinsamen Referenzparametern der Stresstestszenarien gemäß Artikel 45 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114⁴ festgelegt.
31. Die Rücktauschszenarien sollten den Rücktausch bei fortgeführter Unternehmenstätigkeit im Falle eines normalen Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht oder im Falle der Anwendung der Abwicklungsstrategie, der der Emittent unterliegen würde (falls zutreffend), widerspiegeln.
32. Für die Zwecke der Entwicklung von Verwertungsstrategien können die Emittenten in Betracht ziehen, dass Transaktionen wie Rückkaufsvereinbarungen und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte durchgeführt werden können, wenn diese dazu beitragen, die Erlöse zu maximieren, den Prozess zu beschleunigen und die Auswirkungen auf den Markt, auf dem die Vermögenswerte gehandelt werden, zu begrenzen.
33. Die Ziffern 31 und 32 sollten sinngemäß für Emittenten gelten, die nicht der Verpflichtung unterliegen, eine Vermögenswertreserve zu halten, soweit dies mit den anwendbaren institutsspezifischen Rechtsvorschriften im Einklang steht.

Fristgerechte Umsetzung

⁴ EBA/GL/2024/08. Abrufbar unter: [Abschlussbericht über Leitlinien zu Liquiditätsstresstests gemäß Artikel 45 Absatz 8 von MiCAR \(europa.eu\)](https://www.eba.europa.eu/en/press-statements/content/20240808).

34. Die Emittenten sollten sicherstellen, dass der Rücktauschplan in pragmatischer und operationeller Weise die Maßnahmen festlegt, die der Emittent unverzüglich und auf jeden Fall ohne unangemessene Verzögerung nach Erlass der Entscheidung der zuständigen Behörde, die die Umsetzung des Plans gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 auslöst, ergreifen muss.
35. Der Rücktauschplan sollte auch eine umfassende und organisierte Planung der Phasen und der damit zusammenhängenden Maßnahmen umfassen, die für die vollständige Umsetzung des Plans erforderlich sind, und nachweisen, dass diese den geordneten Rücktausch aller im Besitz der Inhaber von Token befindlichen Token und die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit dem Kryptowerte-Whitepaper gewährleisten. Darüber hinaus sollte der Rücktauschplan umfassend, selbsterklärend und leicht verständlich formuliert sein, auch für Dritte.
36. Die Phasen für die ordnungsgemäße Umsetzung des Plans sollten Folgendes umfassen:
- i. sofortige Folgemaßnahmen zu der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Auslösung des Rücktauschplans, einschließlich der Aktivierung der internen Verfahren oder der vertraglichen Vereinbarungen für die Aufrechterhaltung des Betriebs der kritischen Tätigkeiten;
 - ii. Veröffentlichung der Mitteilung, in der die Inhaber der Token über das Verfahren und den Zeitplan für die Einreichung ihrer Rücktauschforderung und die damit verbundenen Inhalte informiert werden;
 - iii. soweit nicht in Ziffer i enthalten, die Umsetzung der im vorstehenden Abschnitt „Verwertung der Vermögenswertreserve“ dargelegten Verwertungsstrategien für die Vermögenswertreserve;
 - iv. die Prüfung der Rücktauschforderungen;
 - v. die Erstellung eines Verteilungsplans, d. h. eines Plans zur Erfüllung aller eingereichten und positiv bewerteten Rücktauschforderungen unter Verwendung des Gesamtbetrags der Erlöse aus der Auflösung der Vermögenswertreserve für die Emittenten, die der Verpflichtung zum Halten einer Vermögenswertreserve unterliegen, oder für die Emittenten, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, unter Verwendung der zur Erfüllung der Rücktauschforderungen verfügbaren Mittel;
 - vi. die Regelungen und den Zeitplan für die Abwicklung der positiv bewerteten Rücktauschforderungen.
37. Im Rücktauschplan sollten alle Phasen und Schritte angegeben werden, in denen die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität für die Zwecke der Umsetzung des Rücktauschplans und insbesondere der Durchführung des Rücktauschverfahrens gemäß der Beschreibung im nachstehenden Abschnitt erfüllt werden müssen.

38. Um die Anforderung der rechtzeitigen Umsetzung des Rücktauschplans zu erfüllen, sollte der Emittent Folgendes berücksichtigen:
- i. die Notwendigkeit, eine angemessene Vorbereitung zu gewährleisten, um die Durchführung pragmatischer und operativer Maßnahmen durch den Emittenten unmittelbar und in jedem Fall ohne unangemessene Verzögerung nach der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Auslösung der Durchführung des Plans gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu unterstützen;
 - ii. die angemessene Frist für die Umsetzung der im Abschnitt über die „Verwertung der Vermögenswertreserve“ beschriebenen Verwertungsstrategien;
 - iii. die angemessene Frist, die den Inhaber von Token für die Einreichung ihrer Rücktauschforderung eingeräumt wird, wie in den nachstehenden Ziffern 53-56 dargelegt;
 - iv. die Zeit, die für die Prüfung und Abwicklung der Rücktauschforderung erforderlich ist;
 - v. die für die Fertigstellung des Verteilungsplans erforderliche Zeit unter Berücksichtigung seiner Komplexität, einschließlich der Anzahl der eingereichten Rücktauschforderungen.
39. Der Emittent sollte im Rücktauschplan angeben, welche Vorkehrungen getroffen werden sollen, um die sichere Verwahrung der Erlöse aus der Verwertung der Vermögenswerte bis zur Erfüllung der Rücktauschforderungen zu gewährleisten.

4.3 Inhalt des Rücktauschplans

Grundsätze der Governance

40. Der Emittent sollte sicherstellen, dass der Rücktauschplan eine klare und detaillierte Beschreibung der Governance-Regelungen und -Verfahren enthält, die seine Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung sowie seine Durchführung abdecken. Der Rücktauschplan sollte insbesondere Folgendes enthalten:
- i. Angabe des/der Mitglieder des Leitungsorgans oder die Person(en), das/die innerhalb der Organisationsstruktur des Emittenten für die Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung des Rücktauschplans verantwortlich ist/sind;
 - ii. Beschreibung, wie der Rücktauschplan in den internen Kontrollrahmen gemäß den EBA-Leitlinien zu den inhaltlichen Mindestanforderungen an die Regelungen zur internen Governance für Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token⁵ oder anderen einschlägigen Vorschriften für Emittenten von EMT integriert ist;

⁵ EBA/GL/2024/06. Abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-06/611ef3d4-4d67-467f-bf0d-4c2b1dd0ef5e/Final%20report%20on%20draft%20Guidelines%20on%20internal%20governance%20of%20issuers%20of%20ARTs.pdf>.

- iii. Beschreibung der Verfahren für die Aktualisierung oder Überprüfung des Plans im Falle wesentlicher Änderungen, die sich auf das Geschäfts- oder Finanzprofil des Emittenten oder des/der ausgegebenen Token auswirken;
 - iv. Angabe der kritischen Tätigkeiten, die für die Umsetzung des Plans operationell bleiben müssen, sowie der verantwortliche(n) Person(en) entweder auf der Seite des Emittenten oder beim Drittanbieter gemäß den Ziffern 42-51;
 - v. Festlegung des Verfahrens für die Annahme der Maßnahmen jeder Phase, um die rechtzeitige Durchführung des Rücktauschplans nach der Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu gewährleisten; und
 - vi. Angabe der Kontaktperson(en), die für die Kommunikation mit den Inhaber von Token, der/den zuständigen Behörde(n) und den Gegenparteien und/oder der Öffentlichkeit zuständig ist/sind, sowie der aktuellen Kontaktdaten dieser Personen innerhalb der Organisation des Emittenten.
41. Der Rücktauschplan sollte den Auswirkungen der Benennung eines vorläufigen Verwalters gebührend Rechnung tragen, wenn dies im anwendbaren Recht gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehen ist, einschließlich der Folge, dass das Leitungsorgan möglicherweise nicht ganz oder teilweise für die Umsetzung des Rücktauschplans zuständig ist.

Kritische Tätigkeiten und vertragliche Vereinbarungen

42. Der Rücktauschplan sollte eine Aufstellung der kritischen Tätigkeiten enthalten, die für die ordnungsgemäße Umsetzung des Plans erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der strukturellen Organisation des Emittenten können diese interne Funktionen des Emittenten oder von Dritten bereitgestellte Funktionen umfassen. Auf der Grundlage der Aufstellung sollte der Rücktauschplan die Liste dieser Parteien festlegen und die geltenden Vertragsbedingungen erläutern.
43. Eine solche Zuweisung der kritischen Tätigkeiten sollte gegebenenfalls die Risikomanagementfunktion des Emittenten, die Handelsabteilung, die Treasury- oder Finanzfunktion, die relevanten IKT-Funktionen und -Systeme, die Funktion zur Bekämpfung der Geldwäsche (sofern vorhanden, je nach Art des Emittenten), die Beziehung zur Verwahrstelle der Vermögenswertreserve (sofern vorhanden), die Interaktion mit Finanzintermediären (falls erforderlich) für den Zugang zu Sekundär- und Repo-Märkten für die Verwertung von Währungsreserven und die Beziehung mit Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen (falls erforderlich) für die Identifizierung von Inhaber von Token und die Einziehung ausstehender Token oder mit Zahlungsdienstleistern (falls erforderlich) für Zahlungen an die Inhaber von Token, die als zu der Rücktauschforderung berechtigt bewertet wurden, oder für andere damit verbundene Tätigkeiten umfassen.

44. ART-Emittenten, die keine Verpflichteten im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU⁶ sind, sollten im Rücktauschplan stets erläutern, wie sie Intermediäre, die dieser Richtlinie unterliegen, einbeziehen werden, damit diese Intermediäre:
- a) Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchführen, einschließlich Überprüfungen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei den Inhabern von Token, die eine Rücktauschforderung eingereicht haben, und
 - b) ihren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1113 (Geldtransferverordnung)⁷ (siehe Ziffern 55 und 56 dieser Leitlinien) in Bezug auf die Übertragung nachkommen.
45. In Bezug auf die kritischen Tätigkeiten innerhalb der Organisation des Emittenten sollte der Emittent in den Rücktauschplan einen Überblick über die einschlägigen internen Vorkehrungen und Verfahren in Bezug auf ihre Funktionsweise und betriebliche Kontinuität aufnehmen, einschließlich der Schlüsselperson(en) mit aktuellen Kontaktdaten für Notfälle.
46. In Bezug auf kritische Tätigkeiten, die von Dritten erbracht werden, sollte der Rücktauschplan eine Liste aller dieser Drittanbieter, der wichtigsten Kontaktpersonen beim Emittenten und des für den Vertrag verantwortlichen Dritten mit aktuellen Kontaktdaten für Notfälle enthalten.
47. Der Rücktauschplan sollte auch einen Überblick über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen geben und deren Eignung – einschließlich der Vermeidung von Interessenkonflikten – für das Erreichen der rechtzeitigen und angemessenen Operationalisierung des Rücktauschplans beschreiben. Der Emittent sollte zudem bestätigen, dass solche Verträge die Aufrechterhaltung der Leistung gewährleisten, wenn der Rücktauschplan aktiviert wird.
48. Insbesondere mit Blick auf die Verwahrstellen der Vermögenswertreserve und die Finanzintermediäre (falls zutreffend), die mit der Ausführung der vom Emittenten für die Verwertung der Vermögenswertreserve erteilten Aufträge betraut sind, sollten die im Rücktauschplan dargelegten Vertragsbedingungen dem Ziel angemessen Rechnung tragen, dass der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswertreserve für die Inhaber von Token maximiert wird, dass eine bestmögliche Ausführung zugunsten der Inhaber von Token gewährleistet ist und dass ein ungerechtfertigter wirtschaftlicher Schaden für die Inhaber von Token vermieden wird.

⁶ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁷ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1).

49. Die Liste der Drittanbieter von kritischen Tätigkeiten und die Vertragsbedingungen sollten vom Emittenten auf dem neuesten Stand gehalten werden. Gegebenenfalls können die Verträge mit den wichtigsten Drittanbietern, einschließlich der Verwahrstellen, dem Rücktauschplan als Anhang beigefügt werden.
50. Der Überblick über die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit Drittanbietern kritischer Tätigkeiten sollte den Emittenten nicht daran hindern, bei Bedarf zum Zeitpunkt der Aktivierung des Rücktauschplans vertragliche Vereinbarungen mit anderen erforderlichen Intermediären zu treffen, wenn dies zu einer wirksameren Umsetzung des Plans beitragen würde.
51. Zu diesem Zweck sollte der Rücktauschplan das Verfahren zur Auswahl der Intermediäre zumindest klar und operativ veranschaulichen und eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen wesentlichen Vertragsbedingungen (wie Aufgaben, Zeitplan oder Kosten) sowie ein vorläufiges Datenblatt als Anhang zum Rücktauschplan mit einer Liste potenzieller Vertragspartner, mit denen der Emittent einige Gespräche/Vertragsverhandlungen geführt hat, und den Auswahlkriterien enthalten.

Verfahren für den geordneten Rücktausch der Forderungen der Inhaber von Token

52. Der Emittent sollte sicherstellen, dass der Rücktauschplan ein geordnetes Verfahren für den Rücktausch der Forderungen der Inhaber von Token vorsieht und dass dieser in einer klaren, zugänglichen und verständlichen Sprache im Einklang mit den Leitlinien für den Kommunikationsplan im entsprechenden Abschnitt formuliert und kommuniziert wird.
53. Ein solches Verfahren sollte operationell ausgestaltet sein und sicherstellen, dass die Rücktauschforderungen der Inhaber von Token rechtzeitig und im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 und dem Inhalt des Kryptowerte-Whitepapers erfüllt werden.
54. Zu diesem Zweck sollten im Rücktauschplan die Verfahren, die vom Emittenten angewandten Maßnahmen zur Ermittlung und Eindämmung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) und die angenommenen oder geplanten technischen Einrichtungen zur Verarbeitung folgender Elemente beschrieben werden:
 - i. die Identifizierung der Inhaber von Token und ihre Berechtigung zum Rücktausch der Token;
 - ii. das Einziehen und dauerhafte Entfernen zurückgetauschter Token aus dem Umlauf und
 - iii. die anschließende Auszahlung oder Übertragung von Vermögenswerten an die Inhaber von Token.
55. Die Beschreibung des Prozesses sollte einen Hinweis auf die Einhaltung der geltenden AML/CFT-Verpflichtungen enthalten. Der Rücktauschplan sollte insbesondere:

- a) in Bezug auf Punkt i in Ziffer 54 oben auf die Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verweisen, die gemäß der Richtlinie 2015/849/EU für die Inhaber von Token gelten, die die Rücktauschforderung einreichen;
- b) in Bezug auf Punkt iii in Ziffer 54 oben auf die Kontrollen der Informationen, die dem Geldtransfer gemäß der Verordnung (EU) 2023/1113 beigefügt sind, verweisen, sofern anwendbar.

Gemäß Artikel 94 Absatz 5 dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden die in diesen Leitlinien festgelegten Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf den Rücktausch in wirksamer Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit den für die Verhinderung von Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden ausüben.

56. Im Rücktauschplan sollten die Anforderungen und der Mindestinhalt der von den Inhaber von Token einzureichenden Rücktauschforderung klar angegeben werden. Dabei sollte Folgendes enthalten sein:

- a) die Identität und Kontaktdaten der einzelnen Inhaber (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer), aus denen hervorgeht, dass alle personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet würden;
- b) der Nachweis, dass die Person, die den Antrag einreicht, der Inhaber von Token ist und daher Anspruch auf das Rücktauschrecht hat, für das die Rücktauschforderung gestellt wird, sowie die erforderlichen Garantien (falls vorhanden) von Seiten des Inhabers von Tokens gemäß dem Kryptowerte-Whitepaper;
- c) die Informationen, die erforderlich sind, um jegliches Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und zu steuern, auch im Hinblick auf die Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber den Inhabern von Token beim Rücktausch gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849;
- d) die Anzahl der gehaltenen relevanten Token (einschließlich Bruchstücke) und die öffentlichen Blockchain-Adressen, die von dem Wallet, in dem die Token gehalten werden (falls zutreffend), abgedeckt sind; und
- e) die Angabe des Bank- oder Zahlungskontos des Inhabers eines Tokens für die Überweisung des Rücktauschbetrags oder ähnliche Daten, die für die Übertragung der Vermögenswerte beim Rücktausch erforderlich sind (falls zutreffend). Solche Bank- oder Zahlungskonten sollten vorzugsweise bei Kredit- oder Zahlungsinstituten der EU geführt werden und sollten in keinem Fall für die Zwecke des GW/TF-Risikos im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Drittländern mit hohem Risiko geführt werden.

57. Die oben aufgeführten und im Rücktauschplan enthaltenen Informationen sollten es dem Emittenten auch ermöglichen, die Rücktauschberechtigung der Inhaber von Token zu bewerten, was die Voraussetzung dafür ist, dass die eingelösten Token eingezogen und endgültig aus dem

Umlauf genommen werden können. Zu diesem Zweck sollte im Rücktauschplan festgelegt werden, wie der Mechanismus der Übergabe des Tokens gegen die Zahlung umgesetzt wird. Insbesondere sollte angegeben werden, wie jeder eingelöste Token vom Emittenten eingezogen und anschließend aus dem Umlauf genommen (oder „verbrannt“) wird und von keiner Partei wieder in Umlauf gebracht, ausgetauscht, übertragen oder verkauft werden kann.

58. Im Rücktauschplan sollten auch die relevanten Informationsquellen sowie die geplanten Maßnahmen und Verfahren erläutert werden, die durchgeführt werden oder auf die zurückgegriffen wird, um die Anzahl der für den Rücktausch in Anspruch genommenen Token mit der Anzahl der ausstehenden Token abzugleichen.
59. Der Rücktauschplan sollte alle relevanten Schritte, Maßnahmen und Verfahren zur Erstellung des Verteilungsplans zur Rückzahlung an die Inhaber von Token enthalten, die eine positiv bewertete Rücktauschforderung eingereicht haben.

Kommunikationsplan

60. Der Rücktauschplan sollte einen Kommunikationsplan enthalten, der unverzüglich nach Erlass der Entscheidung der zuständigen Behörde, die Durchführung des Rücktauschplans gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 einzuleiten, aktiviert wird.
61. Der Kommunikationsplan sollte mindestens Folgendes enthalten:
 - a) den Entwurf der öffentlichen Bekanntmachung, die der Öffentlichkeit mitzuteilen ist, und
 - b) die Entwürfe der Mitteilungen an die Drittanbieter kritischer Tätigkeiten, die unmittelbar nach Aktivierung des Rücktauschplans kontaktiert werden sollen. Wenn Kommunikationsmitteilungen in den entsprechenden Verträgen vereinbart wurden, sollten sie dem Rücktauschplan beigefügt werden.

Der Emittent sollte sicherstellen, dass der Kommunikationsplan für den Rücktausch von Token durch die Inhaber der Token mit anderen bestehenden Kommunikationsplänen in Einklang steht.

62. Der Entwurf der öffentlichen Bekanntmachung sollte erstellt werden, um die Inhaber des Tokens über die Aktivierung des Rücktauschplans nach der Entscheidung der zuständigen Behörde im Hinblick auf einen geordneten, rechtzeitigen und gerechten Rücktausch der Token zu informieren, ohne dass dadurch ein unangemessener wirtschaftlicher Schaden entsteht, und zwar im Einklang mit den im Kryptowerte-Whitepaper festgelegten Bedingungen.
63. Um die breite Öffentlichkeit und die maximale Zahl der Inhaber von Token zu erreichen, sollten im Rücktauschplan die Medienkanäle angegeben werden, auf denen die Bekanntmachung veröffentlicht werden soll. Dabei sollte der Emittent die Kanäle bevorzugen, die er normalerweise für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und dem Markt sowie für die Werbung für seine Produkte und Dienstleistungen verwendet.

64. Der Entwurf der öffentlichen Bekanntmachung sollte in klarer und nicht fachsprachlicher Ausdrucksweise die wichtigsten Schritte des Rücktauschverfahrens und die Maßnahmen beschreiben, die die Inhaber von Token innerhalb des angegebenen Zeitrahmens ergreifen müssen, um ihre Token zurückzutauschen.
65. Zu diesem Zweck sollte der Entwurf der öffentlichen Bekanntmachung mindestens Folgendes enthalten:
- a) das genaue Datum und die Uhrzeit, zu denen der Rücktauschplan auf der Grundlage einer Entscheidung der zuständigen Behörde aktiviert wurde;
 - b) den Mindestinhalt der Rücktauschforderung gemäß Ziffer 56 dieser Leitlinien;
 - c) den Zeitrahmen ab der Veröffentlichung einer solchen Mitteilung, innerhalb dessen die Inhaber von Token ihre Rücktauschforderung beim Emittenten oder (gegebenenfalls) bei den Drittdienstleistern gemäß den Angaben im Kryptowerte-Whitepaper einreichen müssen; und
 - d) die Modalitäten, die technische Unterstützung und den Ort, an dem die Inhaber des Tokens ihre Rücktauschforderung einreichen sollten, z. B. das genaue Portal des Emittenten oder gegebenenfalls eines Dritten. Durch die gewählte(n) Lösung(en) sollten Inhaber der Token nicht diskriminiert werden, z. B. aufgrund ihres Wohnsitzes.

Emission desselben ART oder EMT durch mehrere Emittenten

66. Wenn ein ART von mehreren Emittenten ausgegeben wird oder wenn ein signifikanter EMT von mehreren Emittenten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, ausgegeben wird, sieht die Verordnung (EU) 2023/1114 vor, dass eine einzige Vermögenswertreserve eingerichtet werden muss, um einen angemessenen Stabilisierungsmechanismus für den Token zu gewährleisten.
67. In Anbetracht dessen sollte der Rücktauschplan in zwei Abschnitte gegliedert werden: Der erste Abschnitt ist allen Emittenten gemeinsam und wurde von allen Emittenten vereinbart, der zweite Abschnitt ist spezifisch für jeden Emittenten.
68. Die Emittenten sollten sich abstimmen, um den gemeinsamen Abschnitt des Rücktauschplans zu erstellen und zu vereinbaren, der mindestens die folgenden Teile enthalten sollte:
- i. die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Rücktauschplans, wie sie im Abschnitt „Allgemeine Grundsätze und Ziele des Rücktauschplans“ dieser Leitlinien dargelegt sind;
 - ii. den Abschnitt „Kritische Tätigkeiten und vertragliche Vereinbarungen“ dieser Leitlinien im Hinblick auf die Ermittlung der kritischen Tätigkeiten, unter deren Kontrolle der Emittent im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des gemeinsamen Rücktauschplans tätig sein sollte;

- iii. den Abschnitt „Verfahren für den geordneten Rücktausch der Forderungen der Inhaber von Token“;
 - iv. den Abschnitt „Kommunikationsplan“;
 - v. die wirksame Koordinierung zwischen den Emittenten für die Entwicklung, Überprüfung und Aktualisierung des Rücktauschplans;
 - vi. die wirksame Koordinierung zwischen den Emittenten für die ordnungsgemäße Umsetzung des Plans nach dessen Aktivierung durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde; und
 - vii. die Verpflichtung aller Emittenten, die Bedingungen des gemeinsam vereinbarten Rücktauschplans vollständig und gewissenhaft einzuhalten.
69. Um eine ordnungsgemäße Koordinierung zu gewährleisten, sollten die am Rücktauschplan beteiligten Emittenten einen von ihnen zum Koordinator ernennen, unbeschadet der jeweiligen Verantwortlichkeit der einzelnen Emittenten. Letztere könnten unter Berücksichtigung der vergleichbaren Erfahrung der verschiedenen Emittenten in diesem Geschäft und des Reifegrads ihrer internen Organisation, der Rolle in der Interaktion mit den Verwahrern und anderen Drittanbietern oder Intermediären sowie der Wesentlichkeit ihrer Beteiligung an der Emission ausgewählt werden. Die Koordinierungsaufgaben könnten die Entwicklung, Überprüfung und Aktualisierung des Rücktauschplans, die Umsetzung des Abschnitts über den Kommunikationsplan und die Koordinierung der Verwaltung und Ausführung des Rücktauschplans umfassen.
70. Der zweite Abschnitt des Rücktauschplans sollte speziell auf die interne Organisation des jeweiligen Emittenten zugeschnitten sein. Insbesondere sollten die Emittenten geeignete Maßnahmen festlegen, um die Anwendung der folgenden Punkte zu gewährleisten:
- i. den Abschnitt „Grundsätze der Governance“ in diesen Leitlinien; und
 - ii. den Abschnitt „Kritische Tätigkeiten und vertragliche Vereinbarungen“ unter Berücksichtigung der kritischen Tätigkeiten innerhalb der Organisation des Emittenten oder der von Dritten bereitgestellten Tätigkeiten, die für die wirksame Umsetzung des Rücktauschplans operationell sein müssen.
71. Die zuständigen Behörden der einzelnen an der Emission beteiligten Emittenten sollten sich rechtzeitig konsultieren und bei der Bewertung des von den Emittenten vorgelegten Rücktauschplans zusammenarbeiten.
72. Die zuständigen Behörden sollten einander konsultieren und zusammenarbeiten, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Auslösung des Rücktauschplans gegeben sind. Die zuständigen Behörden sollten die Aktivierung des Rücktauschplans immer dann vermeiden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die ausstehenden ART oder EMT, die sich aus der Unfähigkeit oder wahrscheinlichen Unfähigkeit eines Emittenten ergeben, seinen

Verpflichtungen nachzukommen, unverzüglich von einem oder mehreren anderen Emittenten in einer Weise behoben werden, die keine negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Inhaber von Token, auf die Rechte der Inhaber von Token oder auf die Stabilität der Märkte hat.

Wechselwirkung des Rücktauschplans mit anderen Verfahren

73. Der Emittent sollte berücksichtigen, dass es sich bei dem gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2023/1114 entwickelten Sanierungsplan und dem Rücktauschplan zwar um zwei getrennte Dokumente handelt, die sich mit zwei verschiedenen Phasen und Situationen der potenziellen Krise des Emittenten befassen, sie jedoch insbesondere mit Blick auf die Regelungen für die interne Governance und das Risikomanagement, die Verfahren und die Ermittlung von IT-Systemen und kritischen Tätigkeiten kohärent sein sollten.
74. Handelt es sich bei dem Emittenten um ein Kreditinstitut oder ein Unternehmen, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU⁸ fällt, oder um eine zentrale Gegenpartei, die der Verordnung (EU) 2021/23⁹ unterliegt, sollte der Emittent den Rücktauschplan im Einklang mit seinem Abwicklungsplan und den Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit erstellen. Zu diesem Zweck sollte der Emittent die Abwicklungsstrategie des Unternehmens, die ermittelten kritischen Funktionen und die Dienstleistungsvereinbarungen, die für die betriebliche Kontinuität des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind, berücksichtigen und sich bemühen, die reibungslose Umsetzung der Abwicklungsstrategie und des Rücktauschplans gleichzeitig zu gewährleisten.
75. Für den Fall, dass die vom Emittenten im Rücktauschplan vorgesehenen Maßnahmen, vertraglichen Vereinbarungen, Verfahren und Systeme negative Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens haben könnten, sollte der Emittent die Abwicklungsbehörde in einem Vermerk als Anlage zum Rücktauschplan darauf aufmerksam machen. Dies gilt unbeschadet der Überprüfung des Rücktauschplans durch die Abwicklungsbehörde im Hinblick auf die Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens und ihrer Befugnis, gemäß Artikel 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 Empfehlungen an die zuständige Behörde zu richten.
76. In Anbetracht der Tatsache, dass der Abwicklungsplan von der Abwicklungsbehörde und der Rücktauschplan vom Emittenten erstellt werden, handelt es sich bei den beiden Plänen um getrennte Dokumente.

⁸ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁹ Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 und der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1).

4.4 Regelmäßigkeit der Überprüfung und Aktualisierung

77. Um sicherzustellen, dass die Rücktauschpläne jederzeit operationell und wirksam bleiben, sollten die Emittenten diese Pläne regelmäßig überprüfen und aktualisieren, auch im Falle wesentlicher Änderungen, die sich auf den Emittenten oder sein Geschäftsumfeld auswirken, wie in Ziffer 79 näher beschrieben, und den überarbeiteten Rücktauschplan der zuständigen Behörde zur Bewertung vorlegen. Jede Änderung des Sanierungsplans sollte zu einer unverzüglichen und rechtzeitigen Überprüfung des Rücktauschplans führen, um festzustellen, ob er mit der neuen Fassung des Sanierungsplans vereinbar bleibt.
78. Bei der Häufigkeit der Überprüfung sollten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Ziffer 12 und die Leitlinien zur Häufigkeit der Überprüfung des Rücktauschplans gemäß den Ziffern 13 und 14 berücksichtigt werden.
79. Der Rücktauschplan sollte auch vom Emittenten unverzüglich überprüft und aktualisiert werden, wenn wesentliche Änderungen eintreten, insbesondere in Bezug auf:
- i. das Geschäftsmodell oder die Organisationsstruktur des Emittenten;
 - ii. die Art des Tokens, einschließlich der mit dem Token verbundenen Rechte und Pflichten;
 - iii. Marktbedingungen, die sich auf den Emittenten oder die Vermögenswertreserve oder die Verwendung des Tokens auswirken;
 - iv. das Auftreten unbekannter Schwachstellen, insbesondere in Bezug auf IKT-Risiken oder Cyberangriffe, die zu einer Unwirksamkeit des Plans führen würden; und
 - v. rechtliche, regulatorische oder aufsichtsrechtliche Aspekte.

4.5 Auslöser

80. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114 wird die Umsetzung des Rücktauschplans durch die Entscheidung der zuständigen Behörde ausgelöst, dass der Emittent „seine Verpflichtungen nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann“.
81. Zusätzlich zu den in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 ausdrücklich genannten Situationen, nämlich i) Insolvenz des Emittenten, ii) Abwicklung (falls zutreffend) oder iii) Entzug der Zulassung, werden in diesen Leitlinien die Elemente für die Bewertung der zuständigen Behörde, ob der Emittent „seine Verpflichtungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 „nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann“, näher spezifiziert.
82. Im Falle der Einleitung von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummern 101 und 102 der Richtlinie 2014/59/EU oder einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2021/23 sollte die zuständige Behörde den Rücktauschplan nicht ohne vorherige Konsultation und

Koordinierung mit den zuständigen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU¹⁰, der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) 2021/23 auslösen, wenn der Emittent diesen Richtlinien und dieser Verordnung unterliegt.

83. Für die Zwecke der Bewertung, ob der Emittent „seine Verpflichtungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 „nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann“, sollte die zuständige Behörde unter anderem die unter Punkt i bis iii von Ziffer 84 aufgeführten Aspekte berücksichtigen, jedoch ausschließlich bezogen auf die in Titel III bzw. Titel IV der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Anforderungen, soweit anwendbar, und im Rahmen der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde.
84. Die zuständige Behörde sollte unter anderem folgende Aspekte berücksichtigen, wenn sie beurteilt, ob der Emittent „seine Verpflichtungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 „nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann“:
- i. die Kapitalposition des Emittenten: Verstoß gegen die Anforderungen gemäß Artikel 35 Absätze 1 bis 5 und Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114;
 - ii. die Liquiditätsposition des Emittenten gemäß den geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1114 und/oder der Vermögenswertreserve:
 - Verstoß gegen die Liquiditätsanforderungen oder, falls eine Vermögenswertreserve gehalten werden muss, gegen die Anforderungen in Bezug auf die Höhe und Zusammensetzung der Vermögenswertreserve gemäß Titel III Kapitel 3 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, einschließlich etwaiger Spezifizierungen gemäß Artikel 36 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5 und Artikel 45 Absatz 7 Buchstabe b der genannten Verordnung, sobald die einschlägigen delegierten Verordnungen Anwendung finden, in einer Weise, die den Entzug der Zulassung des Emittenten durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde;
 - ob das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen; und
 - ob die Vermögenswertreserve geringer als die Rücktauschansprüche des Inhabers der Token ist;
 - iii. in Bezug auf Emittenten von ART, die gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, andere Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung:
 - in Bezug auf die Governance-Regelungen: Anhäufung wesentlicher Schwächen oder Mängel in Schlüsselbereichen der Governance-Regelungen oder der internen

¹⁰ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Kontrollfunktionen, einschließlich des Risikomanagements und des IKT-Risikomanagements, die allein oder in ihrer Gesamtheit wesentliche negative aufsichtsrechtliche Auswirkungen auf den Emittenten und/oder seine operationelle Widerstandsfähigkeit haben; oder sonstige von der zuständigen Behörde als relevant erachtete Elemente;

- wesentliche Mängel, die in ihrer Kombination wesentliche negative aufsichtliche Auswirkungen auf den Emittenten haben können, wie z. B. eine erhebliche Reputationsminderung infolge mangelnder Transparenz bei der Durchführung von Geschäften oder einer unvollständigen/ungenauen Offenlegung von Informationen.

85. Bei der Bewertung der Unfähigkeit oder wahrscheinlichen Unfähigkeit des Emittenten in naher Zukunft, die geltenden Anforderungen zu erfüllen, die auch durch die oben genannten Faktoren bestimmt werden, sollte die zuständige Behörde ihre Feststellung auch auf Elemente stützen, die unter anderem Folgendes umfassen:

- i. erhebliche nachteilige Entwicklungen im makroökonomischen Umfeld, die die Position des Emittenten in Bezug auf die Eigenmittel, den Liquiditätsbedarf und/oder die die Rücktauschrechte der Inhaber von Token besichernden Vermögenswerte gefährden könnten, einschließlich einschlägiger Entwicklungen bei den Zinssätzen, dem Einfrieren der Märkte oder dem Wirtschaftswachstum; solche Entwicklungen sollten das Geschäftsmodell des Emittenten, die Aussichten für seine Rentabilität, seine Liquiditätslage, seine Bestandsgefährdung und seine Vermögenswertreserve erheblich beeinträchtigen;
- ii. erhebliche Verschlechterung der Marktwahrnehmung eines Emittenten, beispielsweise aufgrund von Hindernissen für den raschen Zugang zu den Vermögenswerten, die die Rücktauschrechte von Inhabern von Token besichern, wie einer Verschlechterung des Solvabilitätsprofils des Kreditinstituts, das die Einlagen des Emittenten hält oder Verwahrdienstleistungen erbringt, oder aufgrund der negativen Volatilität der hochliquiden Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve oder der hochwertigen liquiden Aktiva, aus denen die Liquiditätsdeckungsquote besteht;
- iii. erhebliche Verschlechterung der Marktbedingungen, die wahrscheinlich zu einem Ansturm auf den ART oder den EMT durch die Inhaber von Token führt, unter anderem aufgrund einer großen und/oder anhaltenden negativen Divergenz zwischen dem Marktwert des Tokens und dem Marktwert der referenzierten Vermögenswerte, eines idiosynkratischen Schocks in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte, auf die der ART oder der EMT Bezug nimmt, einer zunehmenden und hohen Instabilität des Kryptomarktes, Verflechtungen zwischen dem Finanzsystem und des Krypto-Aktivitäten in Emittenten, die als Ansteckungskanal für die Krise dienen könnten (idiosynkratisch oder marktweit), oder eines Vertrauensverlusts der Inhaber von Token.

86. Die in diesen Leitlinien in den Ziffern 84 bzw. 85 aufgeführten Faktoren und Elemente sollten sorgfältig und umfassend analysiert und begründet werden. Die Feststellung, dass ein Emittent

seine Verpflichtungen nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann, sollte einer Experteneinschätzung unterliegen und nicht automatisch aus einem der hier beschriebenen Elemente abgeleitet werden. Dies trifft insbesondere auf die Interpretation der Anhaltspunkte zu, die von Faktoren beeinflusst werden können, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Situation stehen, in der sich der Emittent befindet.

87. Bei der Feststellung, dass der Emittent seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann, sollte die zuständige Behörde ihre Entscheidung unter anderem auf die Bewertung der in diesem Abschnitt beschriebenen Elemente stützen und gegebenenfalls berücksichtigen, dass die vorherige Aktivierung von Sanierungsoptionen, die in dem vom Emittenten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2023/1114 entwickelten Sanierungsplan vorgesehen sind, fehlgeschlagen ist oder dass die Sanierungsoptionen nicht ausreichen, um die Notsituation zu beheben. Dennoch sollte die vorangegangene Aktivierung des Sanierungsplans keine notwendige Voraussetzung für die Aktivierung des Rücktauschplans sein.
88. In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass nicht nur einer, sondern mehrere der in diesem Abschnitt genannten Faktoren die Feststellung der zuständigen Behörde, dass ein Emittent seine Verpflichtungen nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann, stützt. Dennoch kann es Situationen geben, in denen die Erfüllung lediglich einer Voraussetzung, abhängig von ihrem Umfang und der aufsichtlichen Auswirkungen, genügt, um die Entscheidung der zuständigen Behörde zu stützen, den Rücktauschplan auszulösen.

